



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 10. Januar 2014

23. Sitzung des Sozialausschusses am 12. Dezember 2013

TOP 3: Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die zum o.g. Tagesordnungspunkt von der Abgeordneten Rathje-Hoffmann gestellten Fragen, beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wie folgt:

1. Können auch Theologinnen und Theologen nicht ärztliche Kommissionsmitglieder sein?

Nach § 4 Abs. 1 der Präimplantationsverordnung (PIDV, BGBl, 2013, Teil I Nr. 9, 25. Februar 2013, S. 323 ff) setzt sich die Ethikkommission aus insgesamt acht Personen zusammen:

- vier von ihnen gehören der Fachrichtung Medizin an,
- jeweils ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige der Fachrichtung Ethik und Recht

- sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe behinderter Menschen auf Landesebene maßgeblichen Organisationen.
- In der Begründung zu dieser Bestimmung wird erläutert, dass der Bereich Ethik auch durch Theologinnen und Theologen vertreten werden kann (Drs. 717/12, S. 26).

Damit ist die Frage zu bejahen.

2. Wie wird das Einvernehmen zwischen den Kommissionsmitgliedern hergestellt?

Nach § 6 Abs. 4 letzter Satz treffen die Kommissionsmitglieder ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Das bedeutet, dass bei acht stimmberechtigten Mitgliedern mindestens sechs von ihnen einer Entscheidung zustimmen bzw. diese ablehnen müssen.

Die PIDV schreibt demnach keine einvernehmliche Entscheidung vor.

3. Wie ist das Verfahren der Benennung der Kommissionsmitglieder?

Die Ärztekammer Hamburg schlägt die ärztlichen Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter den am Abkommen beteiligten Ländern vor. Bei der Erstellung der Vorschlagsliste hat sie die im Geltungsbereich des Abkommens ansässigen Ärztekammern zu beteiligen, so dass jede Ärztekammer die Möglichkeit besitzt, Mitglieder zu benennen. Die Benennung der ärztlichen Mitglieder erfolgt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste einvernehmlich durch die am Abkommen beteiligten Länder.

Für die Auswahl der nicht-ärztlichen Mitglieder haben die am Abkommen beteiligten Länder der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg Benennungsvorschläge unterbreitet. Eine Benennungsliste wird derzeit unter den Ländern abgestimmt.

Sowohl bei der Benennungsliste der ärztlichen, als auch bei der der nicht-ärztlichen Mitglieder ist es Ziel, dass alle Länder gleichermaßen berücksichtigt werden. Nachdem die Länder Einvernehmen über die beiden Listen erzielt haben, erfolgt die Berufung der Ethikkommissionsmitglieder durch die Ärztekammer (Hamburg § 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens).

Mit freundlichen Grüßen



Anette Langner
Staatssekretärin